

Informationen für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen

Anerkannte Flüchtlinge mit Ausweis F und B



Warum Flüchtlinge anstellen?

Flüchtlinge sind motivierte Arbeitskräfte. Ein sozial und kulturell durchmischtes Arbeitsteam ist förderlich für das Arbeitsklima in Ihrem Betrieb und wird vom betrieblichen Umfeld positiv wahrgenommen. Mit der Anstellung eines Flüchtlings fördern Sie als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin die gesellschaftliche Integration von Flüchtlingen und die Chancengleichheit in der Schweiz. Sie ermöglichen geflüchteten Personen und deren Familien in der Schweiz ein finanziell unabhängiges Leben und entlasten dadurch unser Sozialsystem.

Dürfen Flüchtlinge in der Schweiz arbeiten?

Ja, Personen mit Ausweise F und B dürfen in der Schweiz arbeiten. Sie haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Es besteht kein Inländervorrang. Die Integration von Flüchtlingen ist in der Schweiz Bestandteil des Gesetzes und wird von Bund und Kantonen gefördert.

Wie lange bleiben Flüchtlinge in der Schweiz?

Flüchtlinge, die Ausweise F oder B besitzen und die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, **bleiben** in der Schweiz. Flüchtlinge mit Ausweis F haben durch den Bund eine vorläufige Aufnahme erhalten. Flüchtlinge, die einen Ausweis B besitzen, haben durch den Bund Asyl erhalten.

Brauchen Flüchtlinge eine Arbeitsbewilligung?

Ja, für die Anstellung einer Person mit einem Ausweis F oder B müssen Sie als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin eine Bewilligung beim Migrationsdienst des Kantons Bern einholen.

Die Arbeitsbewilligung dient dem Schutz der Arbeitnehmenden. Wenn die berufs- und ortsüblichen Anstellungsbedingungen erfüllt sind, wird den Gesuchen für Personen mit Ausweis F und B stets entsprochen.

Die Gebühr für die Arbeitsbewilligung ist durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zu entrichten und darf nicht den Arbeitnehmenden in Rechnung gestellt werden. Beim Stellenantritsformular kann durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes ein Gesuch um Gebührenbefreiung gestellt werden.

Wo kann eine Arbeitsbewilligung beantragt werden?

Eine Arbeitsbewilligung kann beim Migrationsdienst des Kantons Bern mit dem entsprechenden Gesuchsformular beantragt werden.

Senden Sie das Gesuch an:

Migrationsdienst des Kantons Bern
Bereich Zuwanderung und Integration
Dienst Arbeitsmarkt und Integration
Eigerstrasse 73
3011 Bern

- Gesuchsformular: www.pom.be.ch > Migration > Arbeit
- Stellenantrittsgesuch für anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B):
Rubrik Arbeiten mit Ausweis B (anerkannte Flüchtlinge)
 - Stellenantrittsgesuch für vorläufig Aufgenommene (Ausweis F):
Rubrik Arbeiten mit Ausweis F (vorläufig Aufgenommene)

Haben Flüchtlinge Anrecht auf Familienzulagen?

Ja, angestellte Flüchtlinge mit Ausweis F und B haben dasselbe Anrecht auf Sozialleistungen wie Schweizerinnen und Schweizer. Familienzulagen können ab einem monatlichen Erwerbseinkommen von 585 Franken (brutto) oder einem Jahreseinkommen von 7'020 Franken (brutto) geltend gemacht werden. Die Kinderzulagen betragen monatlich 230 Franken pro Kind und die Ausbildungszulagen 290 Franken pro Kind ab 16 Jahren in Ausbildung. Bitte klären Sie mit der angestellten Person, ob ein Anspruch besteht, und reichen Sie das Gesuch bei der zuständigen AHV-Zweigstelle ein.

→ Gesuchsformular: www.akbern.ch > Firmen > Familienzulagen > Arbeitnehmende > Formulare > Gesuch um Ausrichtung von Kinderzulagen

Unterliegen Flüchtlinge der Quellensteuer?

Ja, Flüchtlinge mit Ausweis F und B müssen Sie bei der Steuerverwaltung für die Quellensteuer anmelden, unabhängig davon, ob eine Quellensteuer tatsächlich erhoben wird oder nicht. Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin sind Sie für die Anmeldung, Erhebung und Entrichtung der Quellensteuer Ihrer Angestellten zuständig. Verlaufen diese fristgerecht, erhalten Sie eine Bezugsprovision von 2 bis 4 Prozent der abgelieferten Quellensteuer. Bitte händigen Sie Ihren Angestellten eine Kopie der periodischen Abrechnungen aus.

→ Weitere Informationen und Formulare: www.fin.be.ch/ > Steuern > Steuererklärung > Quellensteuer.

Unterliegen Flüchtlinge der Sonderabgabepflicht?

Nein, anerkannte Flüchtlinge mit Ausweis F oder B unterliegen nicht der Sonderabgabepflicht. Von ihrem Salär müssen deshalb keine Abzüge für Asylsuchende vorgenommen werden.

Wir sind Ansprechstelle für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen

Der Sozialdienst für Flüchtlinge des SRK Kanton Bern begleitet, im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, anerkannte Flüchtlinge auf ihrem Integrationsweg.

Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin erhalten Sie von uns Unterstützung bei der Anstellung von Flüchtlingen. Wir können im Konfliktfall vermitteln oder Zuschüsse gewähren.

Kontakt

Gerne sind wir Partner und Ansprechstelle für Sie. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf bei:

- Referenzen zur Person
- Fragen zur Zusammenarbeit mit der Person
- Fragen betreffend Arbeitsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung, Quellensteuer und Sozialleistungen
- Fragen zur Gewährung von Einarbeitungszuschüssen

Haben Sie weitere Fragen oder wünschen Sie zusätzliche Informationen? Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.



SRK Kanton Bern
CRS Canton de Berne
Migration

Bernstrasse 162
Postfach - Case Postale 791
3052 Zollikofen

Telefon 031 919 09 59
Fax 031 919 09 99
www.srk-bern.ch



© 2016

Schweizerisches Rotes Kreuz - Croix-Rouge suisse
Kanton Bern - Canton de Berne
Migration

Bernstrasse 162
Postfach 791 - Case Postale 791
CH-3052 Zollikofen

Telefon 031 919 09 59
migration@srk-bern.ch
www.srk-bern.ch/migration